

Drucks. Nr.: 62 (88)

Datum: 27. Oktober 2016
Sachbearbeiter: Herr Muhn

Vorliegende Abteilung: Allgemeine Verwaltung

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013

Erläuterungen:

Die Friedhofsordnung wurde aufgrund von Bestattungswünschen der Bürgerinnen und Bürger überarbeitet und aktualisiert.

So wurden neu aufgenommen die Möglichkeit auf Wiedererwerb der Nutzungszeit bei Kinder- und Einzelgräbern (§ 18 Abs. 2), die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte wurde korrigiert (§12 Abs. 4), die Möglichkeit des Erwerbs einer Familiengrabstätte, auch wenn die Erstbestattung eine Urnenbeisetzung ist, wurde aufgenommen (§ 21 Abs. 1 Satz 2), die Abdeckung der Grabflächen bis zu 1/3 der Grabflächen (§ 27, 2.), die Aufnahme der Regelungen des Nutzungsrechts für alle Grabarten (§ 25) sowie Aufnahme der ausschließlichen Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen (§ 23 Abs. 3) und der Grabmaße für Urnengräber (§ 24 Abs. 3). Es wird vorgeschlagen, der beigefügten Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 17. Dezember 2013 zuzustimmen.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Der beigefügten Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 17. Dezember 2013 wird zugestimmt.



Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung

der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Sitzung am

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw.

beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 12

Grabstätte und Ruhefrist

- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 15 Jahre und für Aschen 10 Jahre.

Artikel II

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18

Definition der Einzelgrabstätten, Kindergrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte und Kindergrabstätte kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
Eine Zweitbestattung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Einzel- oder Kindergrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.
Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes kann einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit umfassen. Der Wiedererwerb kann 5, 10, 15 oder 20 Jahre betragen.
Der Wiedererwerb ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

B. Familiengrabstätten

Artikel III

§ 21 Abs. 1 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

§ 21

Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Familiengrabstätten können auch erworben werden, wenn die Erstbestattung eine Urnenbeisetzung ist.

C. Urnengrabstätten

Artikel IV

§ 23 wird um Absatz 3 wie folgt ergänzt:

§ 23

Formen der Aschenbeisetzung

- (3) Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen und Überurnen zu verwenden. Schwer vergängliche Materialien sind nicht zulässig. Werden Überurnen verwendet, gehen diese nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

Artikel V

§ 24 wird um Absatz 3 wie folgt ergänzt:

§ 24

Definition der Urnengrabstätte

- (3) Die Urnengrabstätte hat folgende Maße:
Länge: 100 cm, Breite: 50 cm
Der Abstand zwischen den Urnengrabstätten beträgt: 0,30 m.

Artikel VI

§ 25 erhält folgende neue Fassung:

§ 25

Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Familiengrabstätten für Erdbestattungen gelten für Einzel-, Kinder- und Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Gestaltung der Grabstätten

Artikel VII

§ 27, 2. wird wie folgt ergänzt:

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

2. Es darf bei Einzel-, Kinder- und Familiengräbern nicht mehr als 1/3 der Grabfläche abgedeckt werden. Weiterhin müssen bei Grabkammern die oberen 50 cm - vom Grabstein aus gemessen - frei sein. In diesem Bereich ist keine Abdeckung möglich, da die Luftdurchlässigkeit gewährleistet sein muss.

Artikel VIII

§ 38 erhält folgende neue Fassung:

§ 38

Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Höchst i. Odw., den
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.
Bitsch, Bürgermeister

